

Fälle begleitend zur Vorlesung Zivilverfahrensrecht I (HS 2012)

Prof. Isaak Meier

Verwertung

Fall 1

Der Betreibungsbeamte von Zürich Kreis 1 hat in einem Arrestverfahren der Ritter AG mit Sitz in Köln gegen Peter Sutter mit Wohnsitz in Zürich eine grössere Teppichsammlung (Schätzungswert Fr. 60'000.-) verarrestiert. Im Verwertungsverfahren zieht der Betreibungsbeamte folgende Möglichkeiten in Erwägung:

1. Versteigerung
2. Verkauf aller Teppiche zusammen an die Teppich AG für Fr. 50'000.-.
3. Beauftragung der auf solche Liquidationen spezialisierten Firma Hotz mit dem Verkauf.

Wie soll der Betreibungsbeamte vorgehen?

Fall 2

Der Betreibungsbeamte hat die Teppiche durch die Firma Meier AG schätzen und auf ihre Echtheit überprüfen lassen.

Soll und kann der Betreibungsbeamte bei der Steigerung bzw. beim Freihandverkauf eine Echtheitsgarantie abgeben? Laut der Firma Meier AG pflegen die Käufer mit einer Echtheitsgarantie das Doppelte zu zahlen.

Fall 3

Anlässlich der Steigerung bzw. bei einem Liquidationsverkauf durch die Firma Hotz kauft Peter Rust gegen Barzahlung drei Teppiche für je Fr. 10'000.-.

Peter Rust möchte den Kauf mit folgender Begründung rückgängig machen:

1. Bei der Steigerung habe ein Freund des Schuldners die Preise hochgetrieben, obwohl er eigentlich gar nicht an einem Kauf interessiert gewesen sei.
2. Bei einem Teppich sei auf der Etikette eine falsche Herkunftsbezeichnung aufgedruckt.

Wie kann Peter Rust vorgehen? Wird er dabei Erfolg haben?

Fall 4

An einer Zwangsversteigerung hat die Garage AG einen grösseren Posten von Werkzeugen gekauft und hierfür eine Zahlungsfrist von 20 Tagen erhalten, da sonst niemand an den Gegenständen interessiert war. Vor Zahlung des Kaufpreises fällt die Garage AG in Konkurs.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 5

Der Schuldner Reich besitzt ein Einfamilienhaus, das er Peter Müller vermietet hat. Auf dem Haus lasten zwei Hypotheken von Fr. 200'000.- im 1. Rang zugunsten der Bank X AG und Fr. 100'000.- im 2. Rang zugunsten der Bank Y AG. Ohne bzw. mit Zustimmung der Bank Y AG räumt Reich seinem Nachbarn ein einschneidendes Wegrecht ein.

Als Reich in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommt, leitet die Bank Y AG die Betreuung auf Pfandverwertung ein. Zugleich lässt ein anderer Gläubiger das Haus pfänden.